

Rechtsverordnung des Marktes Wachenroth über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen 2013

vom 14.12.2012

Der Markt Wachenroth erlässt auf Grund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I, S. 744) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2010 (GVBl. S. 211) folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Die Verkaufsstellen im gesamten Gemeindegebiet dürfen an folgenden Sonn- bzw. Feiertagen zu den festgelegten Zeiten geöffnet sein:

Sonntag, den 27. Januar 2013	von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Sonntag, den 10. März 2013	von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag, den 03. Oktober 2013	von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Sonntag, den 20. Oktober 2013	von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

§ 2

§ 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetzes dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

Wachenroth, den 14.12.2012
Markt Wachenroth

gez.

Gleitsmann
Erster Bürgermeister